

Steeler Ruder-Verein e.V. 1904

Grendtor 40 · 45276 Essen-Steele



Satzung

in der ersten Fassung vom 28. Juli 1904, der Neufassung vom 05. März 2010, der Änderung vom 11. März 2011, sowie der letzten Änderung vom 17. März 2023.

A. Allgemeines

§ 1 - Name/Sitz/Zweck

Der am 01. Juli 1904 gegründete Verein führt den Namen Steeler Ruder-Verein e.V. und hat seinen Sitz in Essen-Steele.

Zweck des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Rudersports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Regatta-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, sowie durch die Erstellung, die Beschaffung, den Erwerb und die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstigen im Vereinseigentum stehenden Gegenstände.

Der Verein ist unabhängig. Er ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral. Die Zugehörigkeit zu einer politischen, religiösen, wirtschaftlichen oder anderen Interessengruppe hindert nicht die Aufnahme in den Verein.

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person oder Vereinigung von Personen durch Ausgaben und Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Vereinswappen

1. Der Verein führt eine schwarz-weiß-schwarze Flagge mit den Ringen des Steeler Wappens in weißem Felde.
2. Bei Wettkämpfen haben die Aktiven die Sportbekleidung nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu tragen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - 1.1 natürliche Personen
 - 1.2 juristische Personen
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung des vom Vorstand zur Verfügung gestellten Formulars (in der jeweils aktuell gültigen Version) an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Der/die gesetzliche(n) Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichtet/verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden der von ihm/ihnen vertretenen Person(en) aufzukommen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beginn des nächsten, auf die Entscheidung des Vorstands folgenden Quartals beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform. Mit der schriftlichen Beantragung einer Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an. Die Satzung und die Ordnungen, jeweils in der gültigen Fassung, sind einzusehen auf www.steeler-ruder-verein.de.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 - Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag/Stimmrecht

1. Ordentliches Mitglied ist, wer als natürliche Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich in zwei Gruppen:

- a) vollzahlende Mitglieder
- b) Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag, dazu gehören insbesondere alle Schüler, Studenten, Auszubildenden, Wehr- und Ersatzdienstleistenden, sowie Arbeitslose.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls die von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen.

2. Ordentliche Mitglieder, die mit ihrer Familie im Verein Mitglied sind, können die Zahlung eines Familienbeitrags wählen. Beide Ehepartner sind ordentliche Mitglieder und haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und in den Mitgliederversammlungen. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Für die Kinder der vorgenannten Mitglieder sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres keine Beiträge zu zahlen. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres werden die Kinder auf Antrag in die Gruppe der jugendlichen Mitglieder aufgenommen.

3. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein, wobei juristische Personen bei Abstimmungen eine Stimme haben. Juristische Personen werden in der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen durch ihre gesetzlichen Vertreter (Organe) vertreten.

4. Jungdliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jungdliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Monatsbeitrag, sofern sie nicht bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nach Maßgabe von § 6 Nr. 2 der Satzung von der Zahlung eines eigenen Mitgliedsbeitrags befreit sind.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht durch die Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln. Ehrenmitglieder genießen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die Umlagenhöhe darf höchstens das dreifache eines Jahresbeitrags betragen und innerhalb von drei Jahren nur einmal verlangt werden.
7. Der Monatsbeitrag sowie die Umlagenhöhe können in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung ist in angemessenem Abstand zu überprüfen.
8. Mitglieder haben dem Vorstand schriftlich jede Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen anzuzeigen, welche für die Einstufung in die verschiedenen Mitgliedergruppen von Bedeutung ist. Die Einstufung in eine andere Mitgliedergruppe erfolgt erst nach Eingang der Mitteilung. Erhält der Vorstand auf andere Weise Kenntnis von der Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen, welche eine andere Einstufung des Mitglieds rechtfertigen, so kann er eine solche rückwirkend auf den Zeitpunkt beschließen, zu dem die Änderungsvoraussetzungen eingetreten sind. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
9. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
11. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins und Ehrenmitglieder, die seit mindestens einem Jahr Mitglied sind.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern des Vereins stehen die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen zur Verfügung.
2. Der Vorstand kann zum Erhalt des Hauses, der Außenanlagen und des Bootsmaterials die ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichten, bis zu zehn Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten oder ersatzweise hierfür eine finanzielle Abgeltung von bis zu zwei Monatsbeiträgen zu leisten. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand ein ordentliches Mitglied von der Erbringung der Pflichtarbeitsstunden befreien.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand zugehen. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstands zulässig.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch
 - a) den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung in Textform durch ein benanntes Vorstandsmitglied länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
 - b) auf besonderen Antrag des Vorstands durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat.
3. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Eintrittsgelder, Beiträge, Umlagen und Spenden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

C. Vereinsorgane

§ 9 Jahreshauptversammlung (JHV) / Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. In der JHV findet gemäß § 10 die Wahl des Vorsitzenden und aller Vorstandsmitglieder statt. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen.
3. Die Einladung, die vier Wochen vor dem Termin an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse abgesandt wurde, ist rechtzeitig erfolgt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Wahlen geschehen durch Akklamation. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist für einen zustimmenden Beschluss eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Beschlüsse der Versammlung bedürfen, soweit nicht in der Satzung besondere Bestimmungen getroffen sind, einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gefasste Beschlüsse sind vom Protokollführer, sowie von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Anträge, über die in der JHV ergänzend zur Tagesordnung abgestimmt werden soll, müssen 14 Tage vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zugehen.
8. Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. In der JHV hat der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr zu berichten und den Kassenabschluss vorzulegen. In jeder JHV werden zwei Mitglieder zur Prüfung des nächsten Kassenabschlusses gewählt. Nach Prüfung der Rechnungslegung hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands:
 - a) Geschäftsführender Vorstand:
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart
 - b) Erweiterter Vorstand:
 - (1) Ruderwart, Breitensportwart, Technikwart, Wart für Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer, Beitragswart, Sozialwart
 - (2) Mitglieder kraft Amtes:
Jugendvorsitzender, stellv. Jugendvorsitzender
 - c) Beratende Mitglieder & Trainer (jeweils ohne Stimmrecht):
Mit beratender Stimme können Mitglieder auf Grund besonderer Kenntnisse vom Vorsitzenden eingeladen werden.
2. Ausschließlich die natürlichen Personen der ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die des übrigen Vorstands erfolgt jährlich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

4. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Er kann durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten werden.

5. Der Vorstand legt in seiner konstituierenden Sitzung die Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest. Der Vorsitzende, in Verhinderungsfällen der stellvertretende Vorsitzende, überprüft regelmäßig die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands haben in den Sitzungen des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

7. Der Vorsitzende des Jugend-Vorstands sowie sein Stellvertreter repräsentieren die selbstständige Jugendabteilung und haben Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Beide haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

8. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Ausführung der übernommenen Tätigkeit soll dem Wohle des Vereins und seiner sportlichen Zweckbestimmung dienen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

10. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amts in Textform erklärt haben.

11. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zum Zweck der Neuwahl eines Nachfolgers des ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds. Beim erweiterten Vorstand hingegen kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch einfachen Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestellen.

§ 11 - Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins bildet die Jugendabteilung und ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12 - Ehrengericht

Persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind zunächst dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser entscheidet selbst oder beruft, wenn der Streit nicht durch ihn geschlichtet werden kann, ein Ehrengericht ein. Das Ehrengericht besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, sofern nicht befangen, und je zwei von jeder Partei benannten Beisitzern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Dem Urteil des geschäftsführenden Vorstands bzw. des Ehrengerichts haben sich die streitenden Parteien unbedingt zu unterwerfen.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen und des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes und anderer Verbände und Vereine, die dem Vereinszweck entsprechen oder die gemeinnützigen Ziele des Vereins fördern. Die Delegierten zu den einzelnen Vereinen und Verbänden werden vom Vorstand benannt.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, soweit einer Löschung nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen. In diesem Fall ist eine Sperrung vorzunehmen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein hinaus. Der Verein ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen, auch soweit darauf einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins wahrzunehmen sind, die im Rahmen des regulären Sportbetriebes (eigene und anderweitig veranstalteter Regatten, Trainingsbetrieb, Vereinsveranstaltungen) und des Vereinslebens oder auf dem Vereinsgelände gefertigt oder sonst aufgenommen werden, für Vereinszwecke zu verwenden und insbesondere auch in der Presse oder auf eigenen Internet-Präsentationen sowie in digitalen sozialen Netzwerken zu veröffentlichen, weiterzugeben oder sonst zu verwenden, soweit dies dem Vereinszweck oder der Darstellung des Vereins nach außen dienlich ist.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem bestimmten Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbliebene Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17. März 2023.

Carsten Koschel
- 1. Vorsitzender -

Burkhard Wettig
- Schriftführer -

Jens Groß
- 2. Vorsitzender

Sebastian Horstick
- Kassenwart -